

Mandanten-Info

Umsatzsteuerlicher
Kleinunternehmer

Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

Regelungen, Folgen, Optionen



Inhalt

1. Einleitung: So schnell wird man Kleinunternehmer.....	1
2. „Kleinunternehmer“ kontra „normaler“ Unternehmer	2
2.1 Die „eigentliche“ Grundregel bei der Umsatzbesteuerung ...	2
2.2 Zwei Umsatzschwellen in Folge	4
2.3 Bei Neugründungen gilt nur eine Umsatzschwelle	7
2.4 Ermittlung der Umsatzhöhen	9
2.5 Schwankende Umsatzhöhen	14
2.6 Notwendige Aufzeichnungen	15
3. So müssen Rechnungen eines Kleinunternehmers aussehen	16
3.1 Die Rechnungsinhalte	16
3.2 Kleinunternehmer-Falle unberechtigter Steuerausweis	18
4. Können Sie darauf verzichten, „Kleinunternehmer“ zu sein?	19
5. Können Sie wieder „Kleinunternehmer“ werden?	22
6. Kleinunternehmer „goes international“!.....	24
6.1 Innergemeinschaftliche Erwerbe	24
6.2 Leistungen ausländischer Unternehmer	25
7. Sonderfall: Differenzbesteuerung und Kleinunternehmertum	26

1. Einleitung: So schnell wird man Kleinunternehmer

Kleinunternehmer gibt es viele. Angefangen von solchen, die sich selbst als Kleinunternehmer sehen bis zu denen, die von der Politik gerne und oft im Mund geführt werden, weil es gelte, sie zu fördern. Auch im rechtlichen und steuerlichen Sinn sollte immer nachgefragt werden, von welchem „Kleinunternehmer“ denn gerade die Rede ist. Wer das versäumt, der kann leicht in eine Falle tappen.

Handelsrechtlich gibt es die kleinen und kleinsten Unternehmer im Sinne des HGB. Soweit es sich dabei um Kapitalgesellschaften handelt, werden nach deren Größenklassen Aufstellungs-, Ausweis- und Publikationspflichten bestimmt. Des Weiteren erlässt das HGB, genau wie die steuerliche Abgabenordnung für den Zweck der Einkommensteuer, kleinen Unternehmen die Verpflichtung zur doppelten Buchführung und damit zur Bilanzierung. Sie können vielmehr die Einnahmenüberschussrechnung nutzen.

Last but not least gibt es die umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer, um die es sich hier dreht. Als Kleinunternehmer werden die Unternehmer bezeichnet, deren Umsätze so gering sind, dass der Fiskus darauf verzichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer von ihnen zu erheben. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufgeführt.

Wer aber glaubt, hier ginge es nur um Umsatz- und Vorsteuer, der irrt. Es geht auch um den Zeitpunkt, zu dem Steuern bezahlt werden müssen. Und es geht um Preisgestaltung und Marktstellung.

Und es geht oft auch darum überhaupt zu bemerken, dass man Kleinunternehmer (geworden) ist. Das gilt für die Unternehmer, deren Geschäfte plötzlich schlecht(er) laufen als früher, das gilt aber auch für Familienmitglieder, wie Partner, die „endlich mal Klarschiff machen wollen“ und den „staubsammelnden Plunder“ bei Ebay oder einer sonstigen Verkaufsplattform im Internet verhökern, aber auch für die „notorisch geldknappen“ Kinder in der

Ausbildung oder im Studium, die einen Teil ihrer „Bude“ über AirBnB oder eine sonstige Plattform untervermieten. Wer all dies regelmäßig tut, gerät nicht nur wegen der Einkommen-, sondern eben vor allem auch wegen der Umsatzsteuer schnell ins Visier der Finanzverwaltung.

Viele gute Gründe also, sich mit dem Thema „umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer“ zu befassen.

2. „Kleinunternehmer“ kontra „normaler“ Unternehmer

2.1 Die „eigentliche“ Grundregel bei der Umsatzbesteuerung

Auch wenn die Umsatzsteuer vom Verbraucher getragen werden soll, muss sie vom Unternehmer an das Finanzamt abgeführt werden. Ein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 UStG).

Wichtig:

Es ist nicht immer leicht festzustellen, ob man selbstständig tätig ist oder nicht. Das gilt für Bauherren, Vermieter, aber durchaus auch für GmbH-Geschäftsführer. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob sie selbstständig tätig sind, zögern Sie nicht, Ihren Steuerberater zu kontaktieren. Er kann Ihnen schnell Klarheit über Ihren Status verschaffen.

Jeder Unternehmer schuldet nur die Umsatzsteuer für den auf seiner Ebene „geschaffenen Mehrwert“. Das Ergebnis wird dadurch erreicht, dass jeder Unternehmer – unabhängig von der Rechtsform, in der er sein Unternehmen führt – die Umsatzsteuer auf den Nettoverkaufswert aufschlagen und vom Kunden einfordern muss. Dabei ist es für den liefernden Unternehmer egal, ob der Abnehmer

die Lieferung oder Leistung für dessen Unternehmen oder privat bezieht. Im Gegenzug hat der liefernde oder leistende Unternehmer – ebenfalls wieder gleichgültig in welcher Rechtsform – die Berechtigung, sich die auf Eingangslieferungen oder -leistungen entfallende Umsatzsteuer, die er seinerseits an seine Lieferanten bezahlt hat, als Vorsteuer vom Finanzamt zurück zu fordern, falls – und diese Unterscheidung und muss er treffen – die Lieferung oder Leistung für sein Unternehmen erfolgt ist.

Beispiel: Uwe Utz, Unternehmer, kauft für seinen privaten Garten eine elektrische Gehölzschneidemaschine. Gerd Gall, der verkaufende Unternehmer, stellt ihm den Netto-Wert 1.000 Euro zuzüglich 190 Euro Umsatzsteuer, total (brutto) also 1.190 Euro in Rechnung. Die bezahlt Uwe Utz auch. Da er sie aber für private Zwecke gekauft hat, muss er – wie jeder andere Endverbraucher auch – die Umsatzsteuer wirtschaftlich selbst tragen. Hätte Uwe Utz die Maschine für sein Unternehmen gekauft, hätte er sich die 190 Euro als Vorsteuer vom Finanzamt „zurückholen“ können.

Gerd Gall, der Verkäufer, darf von den eingenommenen 1.190 Euro aber nur 1.000 Euro „behalten“, die 190 Euro Umsatzsteuer muss er ans Finanzamt abführen. Er hat zuvor die Maschine von einem Großhändler für netto 800 Euro gekauft. Er musste an diesen 152 Euro „zusätzlich“ bezahlen. Diese 152 Euro (Vorsteuer = Forderung gegenüber dem Finanzamt) darf der Unternehmer Gerd Gall in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) bei den 190 Euro Umsatzsteuer (= Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt) in Abzug bringen. Letztendlich wird also nur seine eigene Mehrwert-Spanne (= 200 Euro) mit Umsatzsteuer (= 38 Euro) belastet.

Die Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer wird „Umsatzsteuerzahllast“ genannt. Diese Zahllast kann auch negativ sein (= Vorsteuerüberhang). Dann erhält der Unternehmer Geld vom Finanzamt zurück.

Der Unternehmer muss die Umsatzsteuerzahllast – je nach Umsatzhöhe des Vorjahres entweder monatlich oder quartalsweise – in der UStVA oder jährlich in der Umsatzsteuererklärung selbst er rechnen.

Auch diejenigen Unternehmer, die UStVA regelmäßig abgegeben haben, müssen am Jahresende eine Umsatzsteuererklärung abgeben, die idealerweise genau dasselbe Ergebnis hat wie alle Voranmeldungen zusammengefasst.

Wichtig:

Es muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass – vor allem dann, wenn Sie die UStVA selbst machen – dieses Ideal praktisch nie erreicht wird. Es ist also dringend zu empfehlen, den Steuerberater bei der Fertigung der Umsatzsteuererklärung mit zu Rate zu ziehen.

Bei einer positiven Zahllast muss er die Schuld bezahlen, bei einer negativen erhält er die „zu viel bezahlte“ Steuer vom Finanzamt zurück.

Wichtig:

Wer als Kleinunternehmer seinen Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, der hat – die Kehrseite der Medaille – auch keine Berechtigung, aus seinen Investitionen und Erwerben Vorsteuer zu ziehen.

2.2 Zwei Umsatzschwellen in Folge

Nach § 19 UStG ist ein „umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer“, wer

- im vorangegangenen Kalenderjahr einen (Gesamt-) Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht über 17.500 Euro (ab 2020: 22.000 Euro) hatte (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG) und(!)

- im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen(!) (Gesamt-) Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht über 50.000 Euro hat.

Bei der 50.000 Euro-Grenze handelt es sich um eine Prognose am Anfang des Jahres. Wurde diese Prognose nachweisbar nach „bestem Wissen und Gewissen“ – am besten mit Hilfe des Steuerberaters – aufgestellt, schadet es im laufenden Jahr dem Kleinunternehmerstatus nicht, wenn der prognostizierte Umsatz überschritten wird.

Beispiel 1: Claus Clever hat 2018 die 17.500 Euro-Umsatzschwelle eingehalten. Für das Jahr 2019 prognostizierte er einen Umsatz von 35.000 Euro. Ende 2019 „schneit aus heiterem Himmel“ ein Großauftrag herein, der ihm zusätzlich zu seinem „angepeilten“ Umsatz (35.000 Euro) weiteren Umsatz in Höhe von 20.000 Euro in die „Kasse spült“. Damit liegt er eindeutig über der zweiten Umsatzschwelle in Höhe von 50.000 Euro. Dennoch ist Claus Clever in 2019 umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer. Denn es kommt darauf an, ob der Unternehmer diese Bemessungsgröße voraussichtlich(!) nicht überschreiten wird.

Beispiel 2: Gerrit Gluck hat 2019 die 17.500 Euro-Umsatzschwelle überschritten. Sein Umsatz lag bei 21.700 Euro. Für das Jahr 2020 prognostizierte er einen Umsatz von 35.000 Euro. Ende 2020 kann er einen Großauftrag übernehmen, der ihm zusätzlich zu seinem avisierten Umsatz (35.000 Euro) weiteren Umsatz in Höhe von 20.000 Euro beschert. Obwohl Gerrit Gluck beide Grenzen überschritten hat, ist er dennoch Kleinunternehmer. Denn im Jahr 2020 muss sein Vorjahresumsatz nicht mehr nur 17.500 Euro, sondern darf 22.000 Euro betragen. Mit 21.700 Euro Umsatz im Jahr 2019 überschreitet er also die erste Umsatzschwelle nicht. Er liegt aber deutlich über der zweiten Umsatzschwelle in Höhe von 50.000 Euro. Dennoch ist Gerrit Gluck Claus Clever in 2020 umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, weil er diese Bemessungsgröße voraussichtlich(!) nicht überschritten hätte.

Wird aber eine dieser Grenzen überschritten, unterliegt der bisherige Kleinunternehmer im Folgejahr automatisch der Regelbesteuerung. Ob er dies bemerkt oder nicht, ist „sein Problem“. Das Finanzamt muss ihn nicht darauf hinweisen, dass er keinen Kleinunternehmerstatus mehr hat.

Entfällt der Status, muss der Unternehmer den rechnerischen Umsatzsteueranteil an das Finanzamt abführen und zwar unabhängig davon, ob er diesen seinen Kunden tatsächlich in Rechnung gestellt hat oder nicht. Anders ausgedrückt: Wer im falschen Glauben, noch Kleinunternehmer zu sein, seinen Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat, der muss diese Umsatzsteuer aus „der eigenen Tasche“ bezahlen.

Beispiel: Herta Huber, Kleinunternehmerin, hat im Jahr 2018 einen Umsatz von 19.000 Euro erzielt. Dass der Umsatz 2018 so hoch war, bemerkte sie erst, als sie alle Belege beieinander hatte und im Mai 2019 die Steuerklärungen 2018 fertigte. Sie hatte aber noch „guten Glaubens“ im ganzen Jahr 2019 die Kleinunternehmerregelung beansprucht, obwohl sie gar keine Kleinunternehmerin mehr war. Das heißt: Sie hat im ganzen Jahr 2019 ihren Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Umsätze 2019 betragen 15.000 Euro. Jetzt will das Finanzamt von Herta Huber die Umsatzsteuer für 2019 in Höhe von 2.395 Euro ($15.000 \text{ Euro} / 119 * 19$). Zu Recht!

Hat der Unternehmer die Vorjahresgrenze von 17.500 Euro respektive 22.000 Euro überschritten, kann er die Kleinunternehmerregelung im laufenden Jahr nicht anwenden – selbst wenn feststeht, dass der Umsatz im laufenden Jahr unter dieser Umsatzschwelle liegen wird.

Beispiel: Der Unternehmer Luis Luik konnte 2019 einen Gesamtumsatz von 21.300 Euro verzeichnen. Für 2020 erwartete er einen Gesamtumsatz von 45.000 Euro. Tatsächlich beläuft sich der Gesamtumsatz für 2020 auf 63.000 Euro. Im Jahr 2020 darf er die Kleinunternehmerregelung (noch) in Anspruch nehmen. 2021 dagegen nicht mehr, weil er die zweite Umsatzschwelle überschritten hat.

Wichtig:

Zwar gilt die Erhöhung der Kleinunternehmergrenze erst ab dem 01.01.2020, aber für die Beurteilung, ob ein Unternehmer als Kleinunternehmer einzuordnen ist, gilt u. a. der Vorjahresumsatz.

2.3 Bei Neugründungen gilt nur eine Umsatzschwelle

Wie aber sieht es bei einem neuen Unternehmen aus? Es besteht wohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass selbst die „Renner“ unter den „Startups“, also die Existenzgründer, zu Beginn ihrer Karriere Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind – vor allem, je später im Jahr das Unternehmen gegründet wurde.

Wichtig:

Um Unternehmensgründer von zu großer Bürokratie in der Gründungsphase zu entlasten, dürfen sie ab dem 01.01.2021 (bis 31.12.2026) ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung vierteljährlich anstatt monatlich abgeben. § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG wird also zeitlich befristet für Gründer ausgesetzt (§ 18 Abs. 2 Satz 6 UStG). Voraussetzung für die Vergünstigung: Die zu entrichtende Umsatzsteuer darf voraussichtlich 7.500 Euro nicht überschreiten. Die Umsatzsteuer muss in eine Jahressteuer „hochgerechnet“ werden. Das heißt: Hat der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, muss die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umgerechnet werden. Wenn ein Unternehmer seine Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Sie sollten solche „Rechenoperationen“ nicht alleine ohne den qualifizierten Rat Ihres Steuerberaters durchführen.

Wichtig:

Als Existenzgründer geben Sie Ihre eigenen Umsatzerwartungen auf dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ an, der Ihnen vom Finanzamt zugeschickt wird, sobald Sie Ihren Gewerbebetrieb oder Ihre selbstständige Tätigkeit angemeldet haben. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, wie Sie z. B. Rechnungsversand oder Zahlungsziele gestalten, damit Ihr Umsatz planbar ist.

Da es bei Neugründungen keinen Vorjahresumsatz gibt, kann hier nur auf den Umsatz des laufenden Jahres abgestellt werden. Maßgeblich ist dann nur die Grenze von 22.000 Euro. Wird diese Umsatzschwelle voraussichtlich überschritten, ist der Unternehmer kein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer.

Wer solchermaßen (noch) ohne Belege und Aufzeichnungen da steht oder wer also unterjährig beginnt, der muss den voraussichtlichen Jahresumsatz aus den bislang tatsächlich erzielten Umsätzen hochrechnen.

Beispiel: Bernd Bell startet seine unternehmerische Tätigkeit am 01.09.2019. Er rechnet mit einem durchschnittlichen monatlichen Umsatz in Höhe von 1.200 Euro. Er rechnet: $1.200 \times 4 = 4.800$ Euro Gesamtumsatz für vier Monate. Auf's gesamte Jahr 2019 umgerechnet entspräche dies einem Gesamtumsatz von 14.400 Euro. Damit liegt er unter der Schwelle von 22.000 Euro, ist also ein Kleinunternehmer. Bei einem Monatsumsatz von 1.834 Euro hätte er die Schwelle bereits überschritten, wäre also bereits im Gründungsjahr kein Kleinunternehmer mehr. Wenn es um den Kleinunternehmerstatus für 2020 geht, muss der tatsächliche Umsatz des vorangegangenen Jahres herangezogen werden.

Beispiel: Uwe Utz hat am 01.03.2018 sein Unternehmen gegründet. In den zehn Monaten des Jahres 2018 erwirtschaftet er einen Umsatz in Höhe von 14.000 Euro. Umgerechnet aufs Jahr ergibt dies einen (fiktiven) Umsatz in Höhe von 16.800 Euro. Damit überschreitet er nicht die damals geltende Umsatzschwelle in Höhe von 17.500 Euro.

Im Jahr 2019 erzielt Uwe Utz einen Umsatz von 35.000 Euro. Damit liegt er ebenfalls noch unter der zweiten Umsatzschwelle in Höhe von 50.000 Euro. Uwe Utz ist 2019 umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer.

Im Jahr 2020 kann Uwe Utz seinen Umsatz auf 42.000 Euro steigern. Er überschreitet die Umsatzschwelle in Höhe von 50.000 Euro also immer noch nicht. Aber: Im Vorjahr (2019) hatte er die 22.000 Euro-Schwelle „geknackt“. Demzufolge ist er im Jahr 2020 kein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer mehr, sondern auf jeden Fall umsatzsteuerpflichtig.

Um „überschlagsmäßig“ herauszufinden, ob Sie Kleinunternehmer sind oder nicht, vergleichen Sie „einfach“ Ihren Jahresumsatz mit diesen Umsatzgrenzen. Gehen Sie dabei immer von den tatsächlich vereinnahmten Beträgen aus. Der Grund: Beide Umsatzgrenzen, also sowohl die 17.500 Euro (ab 2020; 22.000 Euro) – als auch die 50.000 Euro-Grenze sind Brutto-Grenzen. Das heißt, sie enthalten Umsatzsteuer. Warum? Die Kleinunternehmerregelung ist eine Billigkeits- und keine Steuerbefreiungsvorschrift. Eigentlich hätte das Finanzamt Anspruch auf die Umsatzsteuer, die in diesen Umsätzen enthalten ist, aber es verzichtet zugunsten der (Klein-)Unternehmer darauf. So jedenfalls lautet eine Meinung, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH vom 04.04.2003 – V B 7/02) beruft. Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater, um auf der sicheren Seite zu sein.

2.4 Ermittlung der Umsatzhöhen

Um die maßgebende Umsatzhöhe zu ermitteln, ist von vereinnahmten Entgelten auszugehen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Vereinnahmte Entgelte, auch „Ist-Versteuerung“ genannt, bedeutet, dass die Umsätze bereits eingegangen sind. Die Bezugnahme auf die vereinnahmten Entgelte zur Ermittlung der maßgebenden Umsatzhöhe gilt auch dann, wenn sich der (Klein-)Unternehmer für den „Regelfall“, also die Versteuerung seiner Umsätze nach vereinbarten Entgelten („Soll-Versteuerung“, § 16 Abs. 1 UStG) entschieden hat.

Wichtig:

Bei der Soll-Versteuerung muss die Umsatzsteuer bereits dann vom Unternehmer ans Finanzamt abgeführt werden, wenn er die Leistung erbracht hat. Jeder Unternehmer, dessen Vorjahresumsatz nicht über 500.000 Euro liegt (*siehe Schema S. 11*), oder der von der Buchführungspflicht befreit ist und nicht freiwillig Bücher führt, oder der Freiberufler ist, kann jedoch die Ist-Versteuerung beantragen (§ 20 UStG). Dann schuldet er die Umsatzsteuer dem Finanzamt erst dann, wenn der Kunde bezahlt hat. Der Abzug der Vorsteuer (für Eingangsrechnungen) ist bei beiden Fällen – meistens – dagegen schon dann möglich, wenn die Rechnungen vorliegen. Hier kommt es nicht auf die Zahlung an.

Wichtig:

Am Anfang Ihrer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit erhalten Sie in aller Regel den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, den Sie ausfüllen und ans Finanzamt zurücksenden müssen. Hier findet sich die Frage nach der Berechnung der Umsatzsteuer, ob nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung) oder nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung). Als Kleinunternehmer hätten Sie gleich von Anfang an Ihr Kreuzchen bei der Ist-Versteuerung setzen sollen. Haben Sie hier die Soll-Versteuerung angekreuzt, können Sie als Kleinunternehmer jederzeit die Ist-Besteuerung beantragen. Sprechen Sie über die Formalien und die Folgen des Wechsels mit Ihrem Steuerberater.

Aus dem Gesamtumsatz sind bestimmte Umsätze wieder herauszurechnen. Dazu gehören die Umsätze aus der Veräußerung oder der Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens während des laufenden Geschäftsbetriebs oder bei einer Geschäftsveräußerung.

So sollen „außergewöhnliche“ Geschäfte nicht die Umsätze verfälschen, die der „normalen“ Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind. Was ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens ist, bestimmt sich nach den Regeln des Einkommensteuerrechts (§ 4 und § 5 EStG). Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

Wie ermitteln Sie die Umsatzgrenzen von 22.000 Euro / 50.000 Euro konkret?

Schema zur Ermittlung der Umsatzsteuergrenzen:

Steuerbare Umsätze

- ./i. bestimmte steuerfreie Umsätze, §§ 4 Nr. 8 i, Nr. 9b, Nr. 11 – 28 UStG
(z. B. Umsätze aus Vermietung ...)
- ./i. bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze, §§ 4 Nr. 8a – h, Nr. 9a, Nr. 10 UStG
(z. B. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) fallen ...)
- = Gesamtsumme gemäß § 19 Abs. 3 UStG
- ./i. darin enthaltene Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
(Hilfsgeschäfte)
- = Umsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG
- + darauf entfallende Umsatzsteuer
- = Brutto-Umsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG

Die Grenzen sind bei einem laufenden Betrieb dank der Aufzeichnungen relativ einfach zu ermitteln und zu kontrollieren. Falls Sie sich unsicher sind oder Fragen haben, sollten Sie sich an Ihren Steuerberater wenden.

Wichtig:

Überschreitet ein Unternehmer die Vorjahresgrenze, gibt es keine Billigkeitsregelung (Oberfinanzdirektion Magdeburg vom 20.11.2012 – S 7360 – 4 – St 244). Weder eine geringfügige Überschreitung der Umsatzgrenze noch ein verspätetes Feststellen der Überschreitung durch den Steuerpflichtigen stellen danach sachliche Billigkeitsgründe dar. Umfang und Umstände des Überschreitens der Umsatzgrenze seien ohne Bedeutung und für die Frage einer sachlichen Unbilligkeit unerheblich.

Nur in absoluten Ausnahmefällen kann die Festsetzung der Steuer unbillig sein. Beispielsweise dann, wenn der Irrtum über das Überschreiten der Grenze entschuldbar ist, weil es sich z. B. um einen einmaligen Sonderumsatz gehandelt hat und der Unternehmer nachweisen kann, dass er seine Preise ohne Umsatzsteuer kalkuliert hat. In einem solchen Fall kann ein Billigkeitsantrag nach § 148 Abgabenordnung (AO) gestellt werden. Es gibt allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass das Finanzamt dann tatsächlich „Gnade vor Recht“ ergehen lässt!

Wichtig:

Wenn die Kleinunternehmerregelung entfällt, lebt das Recht des „normalen“ Unternehmers auf Vorsteuerabzug auf. Der ehemalige Kleinunternehmer sollte also die Aufzeichnungen über Investitionen und sonstige Käufe oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen durchsehen. Denn unter Umständen können noch (zeitanteilig) Vorsteuerbeträge aus den Vorjahren geltend gemacht werden, z. B. wenn eine Maschine angeschafft wurde (Vorsteuerberichtigung). Ratsam ist es hier, Berichtigungsversuche nicht im Alleingang zu wagen, denn Sie könnten sich leicht dem Vorwurf der Steuerhinterziehung oder -verkürzung ausgesetzt sehen, wenn die Berichtigung nicht vollständig ist. Am besten ist, Sie sprechen Ihren Steuerberater auf die Problematik an. Er kann Ihnen helfen, den Übergang zur Regelbesteuerung „geschmeidig“ zu gestalten.

Ein einmaliges Überschreiten der 17.500 Euro-/ab 01.01.2020: 22.000 Euro-Umsatzschwelle reicht aus, damit ein Unternehmer seinen Kleinunternehmerstatus verliert. Das gilt selbst dann, wenn zu Jahresbeginn feststeht, dass sein Jahresumsatz wieder unter die Grenze von 17.500 Euro/22.000 Euro fallen wird.

Beispiel: Murat Özdemir hat Anfang 2019 sein Unternehmen eröffnet und ist überzeugt, dass sein Umsatz 2019 unter 17.500 Euro bleibt. Jetzt erhält er aber einen unerwarteten, einmaligen Großauftrag in Höhe von 25.000 Euro gegen Ende des Jahres 2019. Damit überschreitet also bereits im Gründungsjahr die Umsatzschwelle in Höhe von 17.500 Euro. Dennoch bleibt er als Existenzgründer 2019 Kleinunternehmer. Aber im Jahr 2020 ist er „normaler“ Unternehmer, selbst wenn sein Umsatz dann unter 22.000 Euro sinken würde.

2.5 Schwankende Umsatzhöhen

Allen Bemühungen zum Trotz kann ein Unternehmer die Höhe seiner Umsätze nur bedingt beeinflussen. Bei einigen Unternehmen, vor allem bei Saisonbetrieben oder bei „Ein-Mann-Betrieben“, schwankt der Umsatz von Jahr zu Jahr unter Umständen stark. In solchen Fällen ist es für die Preiskalkulation und die Rechnungsstellung wichtig zu wissen, wann man (wieder) Kleinunternehmer wird.

Das Finanzamt darf vom Unternehmer verlangen, dass er die Verhältnisse, aus denen sich ergibt, wie hoch der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich sein wird, darlegt. Vor allem bei schwankendem Umsatz wird das Finanzamt dies auch tun, um zu prüfen, ob die Kleinunternehmerregelung überhaupt zu Recht in Anspruch genommen wird oder versagt werden muss. Dabei muss das Finanzamt aber beachten, dass auch bei schwankenden Umsätzen beide Schwellenwerte gelten (BFH vom 18.10.2007 – V B 164/06).

Wichtig:

Der Unternehmer kann die Kleinunternehmerregelung selbst dann nicht anwenden, wenn er im laufenden Jahr voraussichtlich einen geringeren Umsatz als 22.000 Euro erzielen wird, aber im Vorjahr die Grenze von 17.500 Euro/22.000 Euro ab 01.01.2020 überschritten hat.

Beispiel: Dragan Demic hat stark schwankende Umsätze. Er fragt sich, in welchen Jahren er die Kleinunternehmerregelung nutzen kann.

Jahr	Brutto-Umsatz in Vorjahr (= ...)	Voraussichtlicher Brutto-Umsatz im laufenden Jahr	Kleinunternehmerregelung anwendbar?
2018	42.000 (= 2017)	12.000	nein
2019	17.400 (= 2018)	45.000	ja
2020	21.950 (= 2019)	40.000	ja
2021	21.000 (= 2020)	58.000	nein

In den Jahren 2018 kann Dragan Demic die Kleinunternehmerregelung nicht anwenden, weil er die Vorjahresgrenze von 17.500 Euro überschritten hat. In den Jahren 2019 und 2020 kann er die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, weil er im Jahr 2019 die Vorjahresgrenze von 17.500 Euro und im Jahr 2020 die Vorjahresgrenze von 22.000 Euro nicht überschritten hat und auch der Umsatz des jeweils aktuellen Jahres nicht über 50.000 Euro liegt. Im Jahr 2021 ist die Kleinunternehmerregelung nicht anwendbar, weil der voraussichtliche Umsatz 8.000 Euro über dem Schwellenwert von 50.000 Euro liegt.

2.6 Notwendige Aufzeichnungen

Kleinunternehmer können ihre Umsätze nach einem vereinfachten Verfahren aufzeichnen. Dabei müssen nur die Einnahmen für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie für den Eigenverbrauch aufgelistet werden (§ 65 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung/USTDV).

Die Vereinfachungsregel gilt aber nur so lange, wie der Unternehmer Kleinunternehmer ist. Überschreitet er während des Jahres die Gewinnschwelle von 22.000 Euro, ist er im nächsten Jahr kein Kleinunternehmer mehr und muss seine Umsätze wie jeder „normale“ Unternehmer nach den Regeln des § 22 UStG aufzeichnen. Er muss also auf jeden Fall die vereinbarten oder die vereinnahmten

Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen oder Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen so aufzeichnen, dass erkennbar ist, wie sich die Entgelte und Teilentgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen.

3. So müssen Rechnungen eines Kleinunternehmers aussehen

3.1 Die Rechnungsinhalte

Ein „richtiger“ Kleinunternehmer darf in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen. Tut er es dennoch, schuldet er dem Finanzamt die Umsatzsteuer!

Der Kleinunternehmer muss auf der Rechnung den Grund angeben, warum er keine Umsatzsteuer-Angaben macht. Wer sich nicht „kleiner“ machen will, darf den Ausdruck „Kleinunternehmer“ vermeiden. Es genügt nämlich völlig, einen Hinweis auf den einschlägigen Paragraphen aufzuführen, also beispielsweise „Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“

Wer diese Formulierung nicht „schön“ findet, der kann folgende Alternativen verwenden: „Kein Ausweis von Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer nach § 19 UStG.“, oder: „Im ausgewiesenen Rechnungsbetrag ist nach § 19 UStG keine Umsatzsteuer enthalten.“, oder „Rechnungsstellung erfolgt ohne Ausweis der Umsatzsteuer nach §19 UStG.“, oder: „Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“, oder: „Kein Umsatzsteuerausweis aufgrund Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.“

Neben(!) diesem Hinweis auf den Grund für die fehlenden Umsatzsteuer-Angaben müssen Kleinunternehmer in Rechnungen grundsätzlich folgende weitere Angaben aufnehmen:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungs- oder Rechnungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Entgelt
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts

Bei grundstücksbezogenen Leistungen ist zusätzlich ein Hinweis auf die 2-jährige Rechnungs-Aufbewahrungspflicht von (privaten) Leistungsempfängern aufzunehmen.

Wichtig:

Im Grunde unterscheidet sich eine Kleinunternehmer-Rechnung lediglich durch den fehlenden Umsatzsteuerausweis von einer „normalen“ Rechnung. Das heißt: Bis auf den Umsatzsteuerausweis müssen alle übrigen Rechnungs-Pflichtvorschriften des § 14 Abs. 4 UStG enthalten sein.

Bei fehlerhaften Rechnungen besteht die Gefahr, dass der Kunde die Zahlung verweigert, bis eine fehlerfreie Rechnung vorliegt. Sprechen Sie bitte im Vorfeld bezüglich der Rechnungsangaben mit Ihrem steuerlichen Berater!

Die Vereinfachungen für Kleinbetragsrechnungen gelten auch für Kleinunternehmer. Bei Rechnungen bis zu 250 Euro, so genannten Kleinbetragsrechnungen – nicht zu verwechseln mit Rechnungen eines Kleinunternehmers! – genügt es laut § 33 UStDV, wenn angegeben wird:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

3.2 Kleinunternehmer-Falle unberechtigter Steuerausweis

Wer als „richtiger“ Kleinunternehmer auf seinen Rechnungen Umsatzsteuer ausweist, obwohl er das eigentlich nicht darf, der schuldet dann auch die Umsatzsteuer (§ 14c UStG). Dies bedeutet, er muss die fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. „Natürlich“ ohne, dass ihm in der Folge das Recht auf Vorsteuerabzug eingeräumt wird.

Wer Umsatzsteuer ausgewiesen hat, obwohl er es eigentlich nicht darf, der kann beantragen, dass die Steuer berichtigt wird (§ 14c Abs. 2 S. 3 ff. UStG). Dazu muss „die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt sein“. Damit ist gemeint, dass der Rechnungsaussteller den unberechtigten Steuerausweis gegenüber dem Belegempfänger für ungültig erklären muss. War der Empfänger ein Unternehmer und macht die Vorsteuer darauf hin erst gar nicht geltend oder zahlt er die aus dieser Rechnung gezogene Vorsteuer ans Finanzamt zurück, ist „alles gut“: Die Rechnung kann berichtigt werden.

Besonders tückisch ist die Kombination „Kleinunternehmertum und Kleinbetragsrechnung“! Es genügt schon, wenn der Kleinunternehmer auf einer Rechnung „nur“ einen Steuersatz angibt. Es ist nicht nötig, dass er den Umsatzsteuerbetrag aufführt. Schon allein die Angabe des Steuersatzes genügt, damit er die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen muss (BFH vom 25.09.2013 – XI R 41/12).

Beispiel: Rudolf Rehbein, Kleinunternehmer, hat regelmäßig nur Kleinbeträge, also solche unter 250 Euro, in Rechnung zu stellen. Statt eine „Papierschlacht wegen der paar Kröten“ anzufangen, nutzt er einen Block mit Vordrucken, um die Zahlungseingänge zu quittieren. Auf dem Quittungsblock befindet sich auch der Vordruck „inklusive ... % Mehrwertsteuer“. Rudolf Rehbein will alles richtig machen und trägt hier immer den Regelumsatzsteuersatz ein, obwohl er das gar nicht braucht. Jedenfalls sehen die Quittungen dank seines „semi-professionellen“ Verhaltens mit der handschriftlich eingefügten Prozentzahl aus, als würden sie einen Brutto-Betrag ausweisen. Das Finanzamt moniert dies anlässlich einer Außenprüfung und fordert Rudolf Rehbein auf, die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer abzuführen. Zu Recht!

4. Können Sie darauf verzichten, „Kleinunternehmer“ zu sein?

Ja! Ein Kleinunternehmer darf auf seine Umsätze keine Umsatzsteuer erheben, aber er kann sich freiwillig dafür entscheiden, es doch zu tun. Diese Option zur Regelbesteuerung muss er dem Finanzamt gegenüber erklären.

Der Hintergrund der Entscheidung, freiwillig auf eine Steuerbefreiung zu verzichten, ist Folgender: Nur wenn der Kleinunternehmer zur Umsatzsteuer optiert, darf er auch den Vorsteuerabzug beanspruchen. Bei umfangreichen Anschaffungen kann diese „Finanzierungshilfe“ sehr hilfreich sein.

Wichtig:

Als Gründer oder wenn Sie expandieren wollen, sollten Sie sowohl eine Investitions- als auch eine Umsatzvorschau erstellen, wenn Sie dies nicht ohnehin schon in Ihrem Business-Plan gemacht haben. Dann wissen Sie, welche Anschaffungen Sie in den nächsten Jahren haben werden und welche Umsätze sie erzielen wollen – und folglich auch, welche Anschaffungen Sie benötigen. Mit diesem Zahlenmaterial können Sie Ihre Entscheidung treffen. Empfehlenswert ist es, vor der Entscheidung den Rat eines Steuerberaters einzuholen.

Für die Option gibt es keine Formvorschrift. Sie muss also dem Finanzamt gegenüber nicht zwangsläufig ausdrücklich, sondern kann auch konkludent erklärt werden (Finanzgericht Münster vom 07.11.2019 – 5 K 1768/19 U).

Da auch ein Kleinunternehmer eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben muss, hat er die Wahl: Entweder er geriert sich darin wie ein Kleinunternehmer oder er optiert, indem er in der Umsatzsteuererklärung seine Umsätze nach der Regelbesteuerung deklariert.

Wer als Kleinunternehmer zur Umsatzsteuer optiert, ist für die nächsten fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden. Er muss also fünf Jahre lang auf seine Nettopreise Umsatzsteuer erheben, vom Kunden einziehen und ans Finanzamt abführen. Und er muss regelmäßig Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen abgeben.

Wichtig:

Bei einer konkludenten Option zur Regelbesteuerung kann es Streit darüber geben, ob und wenn ja wann der Fünfjahreszeitraum erneut zu laufen beginnt. Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater über die Entwicklung der Rechtsprechung, denn das Finanzgericht Münster hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Was aber, wenn Sie „eigentlich“ gar nicht optieren wollten, dass aber irrtümlich taten, etwa, weil Sie davon ausgingen, eine der Umsatzschwellen überschritten zu haben? Hier gelten folgende Grundsätze:

- Berechnet ein Kleinunternehmer in einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, ist darin grundsätzlich ein Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer zu sehen. Heißt: Der Unternehmer hat zur Regelbesteuerung optiert, will also Vorsteuer ziehen können und stellt deswegen Umsatzsteuer in Rechnung wie ein „normaler“ Unternehmer.
- Hat das Finanzamt Zweifel daran, ob der Unternehmer tatsächlich optieren will, muss es beim Unternehmer nachfragen (BFH vom 24.07.2013 – XI R 14/11). Bleibt dann die Frage „Option ja oder nein“ immer noch unbeantwortet, darf das Finanzamt keine Option zur Regelbesteuerung annehmen.

Es ist nicht möglich, dass Sie Ihr Kleinunternehmertum auf einen Unternehmensteil beschränken (BFH vom 24.07.2013 – XI R 31/12) bzw. nur für einen Unternehmensteil zur Regelbesteuerung optieren. Hier gilt „ganz oder gar nicht“.

Beispiel: Carmela Chisso ist sowohl als Hausverwalterin als auch als PT (Personal-Trainer) unternehmerisch tätig, ohne dass ihr Gesamtumsatz die Kleinunternehmergrenze übersteigt. Für den Bereich „Hausverwaltung“ reicht sie eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung ein, in der sie Vorsteuerüberschüsse geltend macht. Das Finanzamt fordert sie auf, eine berichtigte Jahreserklärung abzugeben, in der sie auch die Umsätze für „Trainertätigkeit“ aufführen soll. Carmela Chisso hat „dafür keine Zeit“. Daraufhin setzt das Finanzamt die Steuer unter Einbeziehung der Umsätze aus der „Trainertätigkeit“ fest. Folge: Es ergibt sich eine positive Umsatzsteuerzahllast. Das Finanzamt hat Recht.

Kleinunternehmer, die fast ausschließlich Umsätze mit Privatpersonen haben, sollten bei ihrer Entscheidung – pro oder kontra Option – bedenken, dass die Privatkundschaft unter Umständen sehr preisbewusst reagiert, da für sie nur der Endpreis entscheidend ist.

Wer erfolgreich ist und seinen Umsatz steigert, der kann recht schnell seinen Kleinunternehmerstatus aufgeben müssen. Will der Unternehmer dann keine Gewinneinbußen in Kauf nehmen, muss er seine Preise schlagartig – eben um den Umsatzsteueranteil – erhöhen. Wer das nicht kann oder nicht will, dessen Gewinn mindert sich spürbar.

Abnehmer, die Unternehmer sind, können die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits als Vorsteuer geltend machen. Wer praktisch nur Unternehmer-Kunden hat, kann die Umsatzsteuer bei seinen Überlegungen „außen vor“ lassen.

Wichtig:

Sie als Kleinunternehmer müssen also in Ihre Preiskalkulation die Umsatzsteuer auf Investitionen und Vorleistungen, die Sie selbst bezahlt haben und die Sie – wegen des Kleinunternehmerstatus – nicht als Vorsteuer ziehen können, einbeziehen. Es kann sein, dass Sie dann bei einer seriösen Kalkulation – trotz der nicht erhobenen Umsatzsteuer – einen höheren Preis als Ihre umsatzsteuerpflichtigen Konkurrenten verlangen müssen, damit Sie nicht „auf Ihren Kosten sitzen bleiben“. Wenn Sie zur Umsatzsteuer optieren, werden Sie umsatzsteuerlich ein „normaler“ Unternehmer. Sie können dann Vorsteuer aus Ihren Lieferantenrechnungen ziehen und so Ihre Einstandskosten senken.

5. Können Sie wieder „Kleinunternehmer“ werden?

Ja, Sie können! Vorausgesetzt natürlich, Sie halten die Umsatzgrenzen ein, wenn also beispielsweise Ihre Umsätze drastisch eingebrochen sind. Hatten Sie zur Regelbesteuerung optiert, können Sie nach fünf Jahren wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren. Sie müssen nur die Option nach Ablauf der Fünfjahresfrist formlos gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

Wichtig:

Sie können den Verzicht auf die Regelbesteuerung nur mit Wirkung für das ganze Jahr, also von Beginn eines Kalenderjahres an, widerrufen. Das heißt, Sie müssen rechnen (lassen), ob sich der Widerruf der Option zur Regelbesteuerung auch wirklich für das ganze Jahr lohnt. Wenden Sie sich hierzu im Vorfeld an Ihren Steuerberater.

Beispiel:

Diego Almeria betreibt seit 2006 sein Unternehmen mit dem Geschäftsgegenstand Fliesen-, Estrich-, Parkett- und sonstige Bodenlegearbeiten. Im Gründungsjahr optierte er zur Regelbesteuerung. In den Folgejahren bis einschließlich des Kalenderjahres 2016 gab er Umsatzsteuer-Jahreserklärungen ab, in denen er die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln berechnete. In den Jahren 2011 und 2012 erzielte er Brutto-Umsätze oberhalb der damals geltenden Grenze von 17.500 Euro, in den weiteren Jahren unterhalb. Mit der Umsatzsteuererklärung 2017 beantragte Diego Almeria erstmalig den Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerschaft. In den Rechnungen des Jahres 2017 wies er unter Hinweis auf § 19 UStG keine Umsatzsteuer aus. Das Finanzamt war der Meinung, dass ein Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerschaft nicht möglich sei, da Diego Almeria innerhalb der letzten fünf Jahre von der Option nach § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG Gebrauch gemacht habe und deshalb insoweit gebunden sei. Im Jahr 2016 habe er zwar nur laufende Umsätze in Höhe von rund 4.800 Euro erzielt, aber weil er eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung mit ausgewiesenen Umsätzen und Vorsteuern abgegeben habe, habe er jedoch wirksam (erneut) zur Regelbesteuerung optiert. Hieran sei er fünf Jahre gebunden, sodass er frühestens ab dem 01.09.2021 zur Kleinunternehmerschaft wechseln könne. Das Finanzgericht Münster (vom 07.11.2019 – 5 K 1768/19 U) teilte diese Auffassung nicht. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG könne ein Unternehmer dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer nach § 19 Abs. 2 Satz 2 UStG mindestens für fünf Kalenderjahre.

Sie haben bis zum Ablauf der Einspruchsfrist Zeit, Ihre Option zur Regelbesteuerung zu widerrufen. Die Einspruchsfrist dauert in aller Regel einen Monat (§ 355 AO). Danach ist der Bescheid unanfechtbar. Erhalten Sie beispielsweise am 03.12.2020 einen Umsatzsteuerbescheid, besteht für Sie ab dem 04.01.2021 keine Möglichkeit mehr, die Regelbesteuerung zu widerrufen.

Wenn sie in dem betreffenden Jahr Rechnungen ausgestellt haben, in denen Sie – wie bei der Regelbesteuerung notwendig – Umsatzsteuer ausgewiesen haben, dann können Sie diese gegebenenfalls nachträglich berichtigen.

6. Kleinunternehmer „goes international“!

Auch Kleinunternehmer können internationale Wirtschaftsbeziehungen unterhalten, manchmal sogar ungewollt, wenn Sie beispielsweise eine Werbung auf einer Internetplattform schalten, die ihren Sitz im Ausland hat. Wenn dies der Fall ist, müssen Sie einige – weitere – Besonderheiten beachten.

6.1 Innergemeinschaftliche Erwerbe

Bei Erwerben innerhalb der Europäischen Union werden die Regelungen zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen bei Kleinunternehmern „normaler Weise“ nicht angewendet (Ausnahme: die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge).

Wer als (Klein-)Unternehmer jedoch in diesem Zusammenhang eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verwendet, der signalisiert seinem unternehmerischen „Gegenüber“, also dem Lieferer, dass er Unternehmer ist und dass der Lieferer demzufolge von einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung ausgehen kann. Die Folge für den Kleinunternehmer in Deutschland: Er muss diese Lieferung als innergemeinschaftlichen Erwerb anmelden und die Umsatzsteuer in Deutschland abführen, ohne dass er

einen Vorsteuerabzug hat. Die Anmeldung und Abführung muss dann entsprechend der normalen Regelungen gegebenenfalls monatlich oder vierteljährlich erfolgen.

Wichtig:

Sprechen Sie im eigenen Interesse das Vorgehen bei geplanten Verkäufen oder Einkäufen aus dem Ausland unbedingt vorher mit Ihrem Steuerberater ab.

6.2 Leistungen ausländischer Unternehmer

Das Umsatzsteuerrecht kennt in bestimmten Fällen die umgekehrte Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge). Erhalten Sie zum Beispiel eine Leistung eines ausländischen Unternehmers, die in Deutschland steuerpflichtig ist, so müssen Sie – auch als Kleinunternehmer – auf diese Leistung z. B. 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, ohne dass Sie diese als Vorsteuer abziehen können.

Beispiel: Sie bieten Ihre Waren auf der Internetplattform eines ausländischen Unternehmens an oder schalten Werbung auf einer solchen Plattform. Da Sie Kleinunternehmer sind und die Lieferungen auf Deutschland beschränken, haben Sie sich dort nicht als Unternehmer, sondern als „Privatanbieter“ angemeldet. Das „nützt“ Ihnen allerdings in aller Regel wenig, weil vor allem die großen Internetplattformanbieter mit Sitz im (steuergünstigen) Ausland ihre Kunden „automatisch“ als Unternehmer führen, auch wenn diese keine USt-IdNr. angegeben haben.

Damit erhält auch ein Kleinunternehmer eine Netto-Rechnung mit dem Hinweis: „Für die Mehrwertsteuer muss gemäß Artikel 196 der EU-Richtlinie 2006/112/EC der Empfänger aufkommen.“

Es gilt also das Reverse-Charge-Verfahren und Sie müssen auf diese Rechnung 19 % Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt zahlen! Dazu müssen Sie, obwohl Sie als Kleinunternehmer normalerweise keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben, gemäß § 13b UStG die auf Sie abgewälzte Umsatzsteuer bei Ihrem Finanzamt anmelden.

Wichtig:

Bei Internetdienstleistungen sollten Sie genau darauf achten, wer Anbieter der entsprechenden Leistung ist und sich bezüglich der Vorgehensweise Rat bei Ihrem Steuerberater einholen.

7. Sonderfall: Differenzbesteuerung und Kleinunternehmertum

Die Differenzsteuerung nach § 25 UStG kommt dann zum Zuge, wenn ein Unternehmer mit gebrauchten Gegenständen, mit Kunst, Sammlerstücken oder Antiquitäten, die er meist von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Privatpersonen erwirbt, um sie gewerblich weiter zu verkaufen. In solchen Fällen wird nicht die Regelbesteuerung angewendet, sondern es wird „nur“ der Unterschiedsbetrag zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis besteuert.

Für die Kleinunternehmensschwelle kommt es aber auf die Umsätze und nicht auf die Marge an (EuGH vom 29.07.2019 – C-388/18).

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Erwin Wodicka/fotolia.com

Stand: Januar 2020

DATEV-Artikelnummer: 32286

E-Mail: literatur@service.datev.de